



**Satzung des
Pferdezuchtvereins
Aller-Leine e.V.**

Satzung des Pferdezuchtvereins Aller-Leine e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Pferdezuchtverein Aller-Leine mit dem Zusatz e.V. Er erstreckt sich über den Altkreis Fallingbostal und den Altkreis Neustadt am Rübenberge und Umgebung. Geschäftssitz ist die jeweilige Adresse des Geschäftsführers. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist dem Hannoveraner Verband in Verden angeschlossen. Der Verein setzt die historischen Strukturen der Pferdezuchtvereine Fallingbostal und Mandelsloh, beide gegründet 1923, fort.

§ 2 Zweck, Zuchtziel und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der hannoverschen Pferdezucht. Der Verein ist unpolitisch. Er verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar.

Sein Zuchtziel ist ein edles, großliniges, korrektes und leistungsstarkes Warmblutpferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen sowie Manier und Vermögen über dem Sprung. Es soll aufgrund seines Temperaments, seines Charakters und seiner Rittigkeit vornehmlich für Reitzwecke jeder Art geeignet sein.

Vereinszwecke und Zuchtziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluss der Züchter des hannoverschen Warmblutpferdes,
- b) Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen,
- c) Förderung des Züchternachwuchses.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung und § 8 Abs. 4 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes an:

1. Ordentliche Mitglieder, nämlich natürliche und juristische Personen, die Eigentümer der in das Zuchtbuch eingetragenen Hengste und Stuten sind.
2. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.
3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Dienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Verein erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Eigentümer eines eingetragenen Pferdes ist, es sei denn, es sein denn, dass ein Mitglied nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seine eingetragenen Pferde abgibt und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft beantragt, weil der Übernehmer ordentliches Mitglied ist.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,
- b) durch Tod; die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden,
- c) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind, zulässig ist.

Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden und den Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen durch schriftliche Eingabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüche auf das Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwaige sonst noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen und jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag,
- b) die festgesetzten Beiträge zu bezahlen und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen,
- c) den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung nachzukommen,
- d) die von Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezüchterlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

§ 7 Mitgliederbeiträge und Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und wenigstens drei weiteren Mitgliedern, darunter dem Jugendsprecher.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Es können nur ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben in den Vorstand gewählt werden. Verantwortlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählten ein oder zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende und die ein oder zwei Stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur ausüben darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er lässt die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchführen. Der Vorsitzende kann einstweilige Anordnungen –auch in finanzieller Hinsicht– treffen, die nachträglich von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen. Der Vorsitzende kann im brieflichen Verfahren Beschlüsse des Vorstandes fassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, zu welchen nicht die Mitgliederversammlung berufen ist. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen und die Vereinsaufgaben fördern.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Vermögen des Vereins zu verwalten und den Jahresabschluss aufzustellen,
- b) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren zu machen,
- c) Schauen und sonstige Termine festzulegen,
- d) über die Aufnahme und den Ausschluss oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen,
- e) einen Geschäftsführer zu bestellen,
- f) Vorschläge für die Wahl des Jugendsprechers zu unterbreiten,
- g) die Delegierten für die Bezirksversammlung und die Verbandsversammlung vorzuschlagen.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich einzuladen. Sitzungen können auch kurzfristiger einberufen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandmitglieds wird geheim abgestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten können nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer Hannover abgerechnet werden. Für die Tätigkeit des Vorsitzenden und des Geschäftsführers kann der Vorstand darüber hinaus eine Kostenpauschale festsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einberufung muss acht Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel.
- e) Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Vornahme von Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen und für die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- h) Die Delegierten für die Bezirksversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen,
- i) Einen Jugendsprecher auf Vorschlag des Vorstands zu wählen, weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind zulässig.
- j) Auflösung des Vereins, bei der der § 12 dieser Satzung Anwendung findet.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge stellen. Wichtige Anträge müssen jedoch so rechtzeitig an den Vorstand gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Wahlen

Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wenn sich bei der Wahl im ersten Durchgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Geschäftsführer

Für den Verein wird ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere

- a) die Rechnungs- und Kassenführung
- b) die Erstellung des Geschäftsberichts

Der Geschäftsführer ist im Vorstand stimmberechtigt, wenn er ordentliches Mitglied ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Nach Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der hannoverschen Warmblutzucht verwendet werden. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt, wem das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.

Norddrebber, den 28.03.2013